

18. 1. Ist bei Festsetzung der der Witwe des Getöteten zu gewährenden Rente auf die mutmaßliche Lebensdauer des letzteren Rücksicht zu nehmen?
2. Inwiefern ist es gestattet, die den Kindern zu gewährende Rente auf unbestimmte Zeitdauer zuzusprechen?

II. Civilsenat. Ur. v. 26. Mai 1882 i. S. B. Fiskus (Wekl.) w. R.
(Rl.) Rep. II. 295/82.

- I. Landgericht I München.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

.. „Was zunächst die Rente der Witwe R. anbelangt, so ist in §. 2 des Haftpflichtgesetzes bestimmt:

„War der Getötete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm infolge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist.“

Nach dem klaren Sinne dieser Bestimmung fällt der Ersatzanspruch hinweg, sobald die Entziehung des Unterhaltes nicht mehr als durch den Unfall verursacht betrachtet werden kann, und es ergibt sich hiernach von selbst die Erheblichkeit der Frage, wie lange die Gewährung des Unterhaltes gedauert haben würde, wenn der Unfall sich nicht ereignet hätte. Der Ehefrau gegenüber, welcher der Ehemann, so lange er lebt, den Unterhalt zu gewähren hat, ist diese Frage gleichbedeutend mit der Frage, wie lange der Ehemann gelebt haben würde, wenn er nicht von dem Unfälle betroffen worden wäre. Diese Frage läßt sich nun allerdings nicht genau, sondern nur annäherungsweise und nach Gründen der Wahrscheinlichkeit beantworten, allein dies kann kein Grund sein, von Lösung derselben ganz abzusehen und die Unterhaltungsrente immer für die Lebenszeit der Ehefrau zuzusprechen, wie es die Ansicht des Appellrichters ist. Nach dieser Ansicht würde man z. B. auch im Falle, wo zur Zeit des Unfalles der Mann 60, die Frau aber 20 Jahre alt ist und letztere noch 50 Jahre lebt, die Unterhaltungsrente für deren ganze Lebenszeit gewähren, also von der Fiktion ausgehen müssen, daß der Mann 110 Jahre alt geworden sein würde und bis zu diesem

Zeitpunkte der Frau den Unterhalt gewährt hätte. Ja man müßte es sogar für unerheblich erachten, wenn etwa der Ehemann an einer unheilbaren Krankheit, die ihm nach kurzer Zeit den Tod bringen mußte, gelitten hätte.

Daß dies der Wille des Gesetzes nicht sein könne, ist klar. Es erscheint vielmehr im Sinne der bezeichneten Gesetzesbestimmung begründet, daß der Richter verpflichtet ist, die mutmaßliche Lebensdauer des Ehemannes in Betracht zu ziehen und, falls nicht etwa das Gesetz selbst Vorsorge getroffen hat (vgl. sächs. bürgerl. G.B. §. 35), nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, also namentlich des Lebensalters und des Gesundheitszustandes, zu würdigen hat, wie lange der Ehemann mutmaßlich noch gelebt haben würde, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre.

Das Oberlandesgericht hat daher den Sinn des Gesetzes verkannt, wenn es in seinen Gründen erklärt, es sei auf den Umstand, daß die Ehefrau 20 Jahre jünger gewesen sei als ihr Ehemann, sowie überhaupt auf die Frage der mutmaßlichen Lebensdauer des letzteren nicht einzugehen, vielmehr unter allen Umständen der Ehefrau die Rente für ihre Lebenszeit zu bewilligen, und die Entscheidung, welche auf diesen Gründen beruht, ist aufzuheben.

Insbepondere erscheint auch die Erwägung, es sei deshalb eine Beschränkung der Dauer der Rente nicht statthaft, weil nach dem Gesetze der Mann verpflichtet sei, der Frau lebenslänglich den Unterhalt zu gewähren, völlig unzutreffend, denn es ist übersehen, daß die Unterhaltspflicht des Mannes nicht bloß vom Leben der Frau, sondern auch von seinem eigenen Leben bedingt ist, daß ferner von dem Zeitpunkte an, wo der Mann auch ohne den Unfall gestorben wäre, nicht mehr gesagt werden kann, es sei der Witwe der Unterhalt durch den Unfall entzogen worden, also der erforderliche Kausalzusammenhang wegfällt.

Auch was die Dauer der den zwei minderjährigen Kindern bewilligten Renten betrifft, beruht die Entscheidung auf Verkennung des Gesetzes. Wenn das Gesetz (§. 7 Abs. 2 a. a. O.), im Falle des Zuspruchs einer Rente, die Rechtskraft der Entscheidung ausnahmsweise beschränkt und bestimmt, daß bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse die Aufhebung oder Minderung bezw. die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente verlangt werden könne, so setzt es voraus,

daß schon bei Festsetzung der Rente alle Umstände in Betracht gezogen werden, welche zur Zeit des Urtheiles sich übersehen und würdigen lassen, und zwar in der Art, daß für das Regelmäßige Vorsorge getroffen wird und nur für mögliche Ausnahmen spätere Regelung nach §. 7 a. a. O. vorbehalten bleibt. Regel ist nun, insbesondere bei der Berufsklasse, um die es sich handelt, daß Kinder, soferne sie nicht etwa mit besonderen Gebrechen oder bleibenden Krankheiten behaftet sind, mit Erreichung eines gewissen Lebensalters erwerbsfähig werden und nur höchst ausnahmsweise trifft dies nicht zu. Es war daher nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechend, wenn das Oberlandesgericht die Rente für die beiden Kinder unbestimmt bis zum Eintritt der Erwerbsfähigkeit zusprach und den beklagten Fiskus in die Lage versetzte, den Eintritt des regelmäßigen Falles durch Veranlassung späterer richterlicher Entscheidungen konstatieren zu müssen. Auch kann nicht bezweifelt werden, daß das Gericht rechtlich geirrt hat und nicht etwa von der thatächlichen Unterstellung ausgegangen ist, es sei wegen besonderer Umstände, z. B. des Gesundheitszustandes der Kinder, eine fort-dauernde Erwerbsunfähigkeit zu vermuten.“